

Verordnungsentwurf der Bundesregierung

Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV

A. Problem und Ziel

Ein Auftraggeber im Sinne des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) hat vor Erteilung eines Zuschlags zu prüfen, ob der Bieter, an den er den Auftrag oder die Konzession zu vergeben beabsichtigt, Rechtsverstöße begangen hat, die nach §§ 123 oder 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen können oder müssen. Bislang gestaltet sich die Prüfung häufig schwierig. Der Auftraggeber ist dabei auf Eintragungen in den Registern der Länder oder Selbstauskünfte der Unternehmen angewiesen. Nicht alle Länder haben entsprechende Register, zudem bestehen teils unterschiedliche Eintragungsvoraussetzungen. Aus diesem Grund hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) die Einführung eines bundesweiten elektronischen Wettbewerbsregisters beschlossen, in dem die relevanten Rechtsverstöße eingetragen werden. Dieses Register soll den Auftraggebern einen schnellen und sicheren Zugang zu den entsprechenden Informationen erleichtern. Die vollständige Inbetriebnahme des Registers setzt den Erlass einer Rechtsverordnung mit konkretisierenden Regelungen voraus (§ 12 in Verbindung mit § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes).

B. Lösung

Erlass der Verordnung gemäß § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes, geändert durch Artikel 7 des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BGBl XX), um die Einzelheiten der elektronischen Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den Nutzern des Registers zu regeln (technische und organisatorische Voraussetzungen, die Voraussetzungen der Datenspeicherung, einschließlich datenschutzrechtlicher Vorgaben, zum Inhalt und Umfang der von den Verfolgungsbehörden der Registerbehörde mitzuteilenden Daten). Ferner werden Anforderungen an Anträge und Nachweise der Unternehmen zur vorzeitigen Löschung von Eintragungen wegen Selbstreinigung geregelt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Der mit dem Wettbewerbsregistergesetz verbundene Erfüllungsaufwand ist in der Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 20 ff.) sowie der Begründung des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BT-Drs. 19/23492, S. 65, 67) detailliert dargestellt. Durch die Umsetzung des Gesetzes mit der Verordnung entsteht im Wesentlichen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Wettbewerbsregistergesetz und die Verordnung nur betroffen, wenn sie selbst Unternehmen sind oder sie eingetragen wurden, da ihr Verhalten einem Unternehmen zuzurechnen war.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unternehmen entsteht durch die Verordnung kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal nutzen zu können, entstehen neue Informationspflichten. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird als eher gering eingeschätzt, da den Unternehmen die erforderlichen Daten bekannt sind. Für amtliche Verzeichnisse entstehen ebenfalls neue Informationspflichten, wenn sie sich zur Nutzung der amtlichen Schnittstelle registrieren müssen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal und ggf. die amtliche Schnittstelle nutzen zu können, entstehen für Auftraggeber neue Informationspflichten. Neben den entstehenden Sach- und Personalkosten für die laufende Nutzung (Erfüllung der bereits im Wettbewerbsregistergesetz angelegten Pflicht zur Mitteilung eintragungspflichtiger Entscheidungen einerseits und zur Abfrage des Registers andererseits) entstehen insbesondere für mitteilungspflichtige Behörden auch einmalige Kosten für die technische Anbindung an das Register über die Einrichtung einer Schnittstelle. Das betrifft auf Bundesebene unter anderem die Zollverwaltung, für die insoweit ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 868 T € entsteht. Im Übrigen wird der damit verbundene Erfüllungsaufwand als eher gering eingeschätzt.

F. Weitere Kosten

Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet.

Stellen Unternehmen oder natürliche Personen einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

Referentenentwurf Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Verordnung über den Betrieb des Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen

(Wettbewerbsregisterverordnung – WRegV)

Vom XX.XX.XXXX

Auf Grund des § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), der durch Artikel 7 Nummer 6 des Gesetzes vom [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften für die elektronische Kommunikation

§ 1

Elektronische Kommunikation und Datenübermittlung

(1) Die elektronische Datenübermittlung und Kommunikation zwischen der Registerbehörde nach § 1 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes und

1. den Strafverfolgungsbehörden,
2. den zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden,
3. den in § 6 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes genannten Auftraggebern,
4. Unternehmen,
5. natürlichen Personen sowie
6. Stellen, die ein amtliches Verzeichnis führen, das den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht (amtliche Verzeichnisstellen)

erfolgt nach Maßgabe dieser Verordnung.

(2) Für die elektronische Übermittlung von Daten ist ein sicheres Verfahren zu verwenden, mithilfe dessen der Datenübermittelnde authentifiziert werden kann und die Vertraulichkeit sowie Integrität der zu übermittelnden Daten gewährleistet ist. Anerkannte Standards der IT-Sicherheit sind zu beachten.

(3) Sichere Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung nach Absatz 2 sind die Übermittlung über:

1. ein von der Registerbehörde auf der Internetseite www.wettbewerbsregister.de bereitgestelltes Portal,

2. eine durch die Registerbehörde bestimmte amtliche Schnittstelle,
3. einen Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und seine sichere Anmeldung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigt ist,
4. ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach im Sinne des § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder ein entsprechendes auf gesetzlicher Grundlage errichtetes elektronisches Postfach zum Kontakt mit der elektronischen Poststelle der Registerbehörde,
5. ein nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens im Sinne des § 7 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung eingerichtetes Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zum Kontakt mit der elektronischen Poststelle der Registerbehörde,
6. ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes,
7. sonstige bundeseinheitliche Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung, welche die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleisten, soweit die Registerbehörde diese zur Übermittlung von Daten nach Absatz 2 zugelassen hat.

(4) Die für die Datenübermittlung nach Absatz 2 zugelassenen Dateiformate werden von der Registerbehörde nach § 14 Nummer 2 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Genügen die elektronisch übermittelten Daten nicht den von der Registerbehörde für die Bearbeitung gestellten Anforderungen, teilt die Registerbehörde dies dem Absender unter Hinweis auf die geltenden technischen Rahmenbedingungen mit.

§ 2

Nutzung des Portals

(1) Die Nutzung des Portals nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 setzt eine vorherige Registrierung der Nutzer voraus.

(2) Für die Registrierung ist ein Antrag bei der Registerbehörde erforderlich. Dazu sind unter Verwendung des auf der Internetseite der Registerbehörde veröffentlichten elektronischen Standardformulars folgende Angaben zu machen:

1. für mitteilungspflichtige Behörden und öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen:
 - a) Bezeichnung und Art der Behörde, des Sondervermögens, der juristischen Person des öffentlichen Rechts, der juristischen Person des privaten Rechts oder des Verbandes,
 - b) Kontaktdaten, einschließlich Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - c) von dem für die Registrierung verantwortlichen Bediensteten und von den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Bediensteten: der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten im Sinne des Buchstaben b; von den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Bediensteten zusätzlich die Nutzerkennungen,
 - d) bei mitteilungspflichtigen Behörden eine Erklärung des zu registrierenden Nutzers, dass es sich um eine nach § 4 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes mitteilungspflichtige Behörde handelt und

- e) bei Auftraggebern eine Erklärung des zu registrierenden Nutzers, dass es sich um einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 1, 2 oder 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen handelt;
2. für öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen:
- a) Bezeichnung der natürlichen oder juristischen Person,
 - b) Kontaktdaten, einschließlich Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - c) von dem für die Registrierung verantwortlichen Bediensteten und von den mit der Verwaltung von Portalnutzern oder der Abfrage betrauten Bediensteten: der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten im Sinne des Buchstaben b; von den mit der Verwaltung von Portalnutzern oder der Abfrage betrauten Bediensteten zusätzlich die Nutzerkennungen,
 - d) das voraussichtliche Datum der Fertigstellung oder der Abnahme des Vorhabens, für das der zu registrierende Nutzer als öffentlicher Auftraggeber tätig ist, und
 - e) eine Erklärung des zu registrierenden Nutzers, dass die Voraussetzungen des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen im Hinblick auf das Vorhaben nach Buchstabe d erfüllt sind;
3. für amtliche Verzeichnisstellen:
- a) Bezeichnung der Stelle,
 - b) Kontaktdaten, einschließlich Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer,
 - c) von den für die Registrierung verantwortlichen und den mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Beschäftigten: der Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten im Sinne des Buchstaben b,
 - d) eine Erklärung des zu registrierenden Nutzers, dass es sich um eine amtliche Verzeichnisstelle handelt, die den Anforderungen des Artikels 64 der Richtlinie 2014/24/EU entspricht;
4. für Unternehmen:
- a) Firma und Rechtsform,
 - b) Kontaktdaten, einschließlich Anschrift des Firmensitzes und, soweit vorhanden, der Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland,
 - c) bei inländischen Unternehmen, soweit vorhanden, das Registergericht und die Registernummer aus dem Handels-, Genossenschafts-, Gesellschafts-, Vereins-, Partnerschaftsregister oder bei vergleichbaren amtlichen Registern die Registernummer und die registerführende Stelle,
 - d) bei ausländischen Unternehmen, soweit vorhanden, eine der Registernummer im Sinne des Buchstaben c vergleichbare Nummer und die nummernführende Stelle,
 - e) soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und

- f) Vor- und Nachname sowie die Kontaktdaten der mit der Registrierung betrauten Beschäftigten sowie die Bevollmächtigung dieser Beschäftigten.

(3) Die Registerbehörde kann weitere Auskünfte und Nachweise verlangen, soweit diese erforderlich sind, um die Eigenschaft des zu registrierenden Nutzers als Auftraggeber zu prüfen. Die Registerbehörde kann dabei auch Erklärungen durch eine andere Stelle verlangen. Für die Auskünfte, Nachweise und Erklärungen sind die von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite veröffentlichten Standardformulare zu verwenden.

(4) Sofern einem Bediensteten oder Beschäftigten die Befugnisse zur Verwaltung von Portalnutzern nach der erstmaligen Registrierung neu eingeräumt werden oder diese entfallen, ist dies der Registerbehörde unter Verwendung eines auf ihrer Internetseite veröffentlichten Standardformulars unverzüglich anzuzeigen. Der Registerbehörde ist es ebenfalls unverzüglich anzuzeigen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen als mitteilungspflichtige Behörde nach § 4 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes oder als abfrageverpflichteter oder abfrageberechtigter Auftraggeber nach § 6 Absatz 1 und 2 des Wettbewerbsregistergesetzes entfallen. Die Registerbehörde hat im Falle einer Anzeige zum Entfallen der Befugnisse nach Satz 1 oder der Abfrageberechtigung nach Satz 2 die betroffenen Daten unverzüglich im Registrierungssystem zu löschen.

(5) Die Registerbehörde macht weitere Vorgaben zu dem Verfahren, das für die Übermittlung von Angaben und Erklärungen zur Registrierung und die Mitteilung nachträglich eingetretener Änderungen nach Absatz 4 einzuhalten ist. Dazu gehören insbesondere Vorgaben zur Nutzung eines sicheren Verfahrens nach § 1 Absatz 2 und 3. Die Registerbehörde kann Vorgaben zu dem für die Anmeldung am Portal zu verwendenden Authentifizierungsmittel und zu den mit der Portalnutzung verbundenen Pflichten machen.

§ 3

Nutzung der amtlichen Schnittstelle

(1) Hat die Registerbehörde eine amtliche Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 eingerichtet, kann die Registerbehörde diese mitteilungspflichtigen Behörden, öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und amtlichen Verzeichnisstellen zur Nutzung zur Verfügung stellen.

(2) Soweit die Registerbehörde für die Nutzung der amtlichen Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 eine Registrierung verlangt, findet § 2 entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2

Besondere Vorschriften für die elektronische Kommunikation

§ 4

Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden

(1) Die mitteilungspflichtigen Behörden haben der Registerbehörde die in § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes bezeichneten Daten unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben elektronisch über das Portal nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder die amtliche

Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zu übermitteln. Die Registerbehörde hat der übermittelnden Stelle eine automatisierte elektronische Eingangsbestätigung auszustellen.

(2) Zu den nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes zu übermittelnden Daten gehören auch folgende Angaben:

1. das Gericht, das die einzutragende Entscheidung verhängt oder erlassen hat, und das Aktenzeichen,
2. soweit einem Unternehmen das Fehlverhalten einer natürlichen Person nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes zuzurechnen ist, die die Zurechnung begründenden Umstände:
 - a) die im Unternehmen zur Tatzeit ausgeübte Leitungsfunktion, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 30 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten genannten Funktionen,
 - b) das Handeln oder Unterlassen der natürlichen Person in Ausübung dieser Funktion;
3. zur eintragungspflichtigen Tat:
 - a) Bezeichnung der zugrunde liegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit,
 - b) Tatzeit.

(3) Die mitteilungspflichtige Behörde ist für die Rechtmäßigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten verantwortlich. Erlangt sie Kenntnis davon, dass die übermittelten Daten unrichtig sind oder sich nachträglich geändert haben, teilt sie dies der Registerbehörde unverzüglich mit. Die Registerbehörde hat im Falle einer Mitteilung nach Satz 2 die betreffenden Eintragungen im Wettbewerbsregister entsprechend zu löschen oder zu ändern.

(4) Die mitteilungspflichtige Behörde hat an die Registerbehörde die in § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes und die in § 4 Absatz 2 genannten Daten mit folgender Maßgabe zu übermitteln:

1. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen, Strafbefehle und Bußgeldbescheide nach § 2 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes, soweit diese ab dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Tag rechtskräftig werden,
2. Bußgeldentscheidungen nach § 2 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes, soweit diese ab dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Tag ergangen sind.

§ 5

Abfrage von Daten durch Auftraggeber

(1) Für die elektronische Abfrage durch Auftraggeber nach § 6 Absatz 1 Satz 1, Satz 2 oder Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes sind das Portal nach § 1 Absatz 3 Nummer 1 oder die amtliche Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zu nutzen. Bezieht sich die Abfrage auf eine Bietergemeinschaft, ist die Abfrage für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesondert zu stellen. Auftraggebern nach § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen

Wettbewerbsbeschränkungen steht eine Nutzung der amtlichen Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 nicht zur Verfügung.

(2) Bei der Abfrage sind, soweit bekannt, folgende Angaben zu machen:

1. Kurzbeschreibung des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens sowie das dazugehörige Aktenzeichen oder die Verfahrensnummer,
2. Fundstelle der Auftragsbekanntmachung, soweit vorhanden,
3. zu dem Unternehmen die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Der Auftraggeber hat zu bestätigen, dass die Voraussetzungen für eine Abfrage nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 oder Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes erfüllt sind und die Daten nur Bediensteten zur Kenntnis gebracht werden, die mit der Entgegennahme der Auskunft oder mit der Bearbeitung des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens betraut sind.

(3) Sofern im Wettbewerbsregister Eintragungen zu dem mittels der Angaben nach Absatz 2 identifizierbaren Unternehmen vorhanden sind, hat die Registerbehörde dem Auftraggeber die nach § 3 Absatz 1 und 2 des Wettbewerbsregistergesetzes und nach den §§ 4 und 10 mitgeteilten Daten, soweit diese im Register gespeichert sind, und, sofern vorhanden, einen Registervermerk nach § 8 Absatz 4 Satz 4 des Wettbewerbsregistergesetzes zu übermitteln.

(4) Die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenabfrage und die Verwendung der Daten trägt der Auftraggeber. Die Registerbehörde prüft die Rechtmäßigkeit der Abfrage, sofern dazu Anlass besteht. Sie ist befugt, von dem Auftraggeber weitere Auskünfte sowie Unterlagen zu verlangen, soweit diese für eine Prüfung der Abfrageberechtigung nach Satz 2 erforderlich sind.

§ 6

Auskunftserteilung an amtliche Verzeichnisstellen

(1) Für die Abfrage durch amtliche Verzeichnisstellen nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes ist die amtliche Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zu verwenden. Bei der Abfrage hat die amtliche Verzeichnisstelle die in § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes genannten Angaben zu dem Unternehmen zu machen.

(2) Die gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes erforderliche Zustimmung des betroffenen Unternehmens zu dem Auskunftsantrag ist ausschließlich gegenüber der amtlichen Verzeichnisstelle zu erklären. Die amtliche Verzeichnisstelle hat gegenüber der Registerbehörde zu versichern, dass sie die Zustimmung nach Satz 1 des im Antrag bezeichneten Unternehmens eingeholt hat. Die Registerbehörde ist befugt, von dem im Antrag bezeichneten Unternehmen einen Nachweis für die gegenüber der Verzeichnisstelle erteilte Zustimmung zu verlangen, sofern hierzu Anlass besteht.

(3) Die Registerbehörde kann Auskunftsanträge einer amtlichen Verzeichnisstelle zulassen, die sich auf mehrere Unternehmen beziehen (Sammelabfrage).

§ 7

Elektronische Kommunikation mit Unternehmen

Die Kommunikation der Unternehmen mit der Registerbehörde soll elektronisch erfolgen. Hierzu zählt insbesondere die Nutzung eines Portals nach § 1 Absatz 3 Nummer 1, sofern die Registerbehörde diese Möglichkeit eröffnet. Die von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite bereitgestellten Standardformulare sind zu verwenden.

§ 8

Antrag auf Selbstauskunft; Gebühr

(1) Ein elektronischer Antrag auf Selbstauskunft für ein Unternehmen oder eine natürliche Person nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes ist unter Verwendung eines Nutzerkontos im Sinne des Onlinezugangsgesetzes zu stellen. Es muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes erbracht werden. Für einen schriftlichen Antrag ist das auf der Internetseite der Registerbehörde bereitgestellte Standardformular zu verwenden.

(2) Für die Erteilung einer Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes erhebt die Registerbehörde vom Antragsteller eine Gebühr in Höhe von 20 Euro. Die Gebühr wird mit Erteilung der Auskunft durch die Registerbehörde fällig. Die Registerbehörde kann die Zahlung eines Vorschusses verlangen; sie kann die Erteilung der Auskunft von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen.

§ 9

Anforderung ergänzender Informationen durch Auftraggeber

(1) Fordert ein Auftraggeber nach § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes von der mitteilungspflichtigen Behörde ergänzende Informationen an, unterliegen Art und Umfang der Auskunftserteilung dem pflichtgemäßen Ermessen der mitteilungspflichtigen Behörde.

(2) Die Informationen nach Absatz 1 können nach Maßgabe des § 32b Absatz 4 der Strafprozessordnung durch Übersendung von Abschriften oder beglaubigten Abschriften jeweils in Papierform oder als elektronisches Dokument erfolgen.

(3) Eine Information unterbleibt, soweit ihr eine bundesrechtliche Verwendungsregelung oder Zwecke des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens entgegenstehen.

Abschnitt 3

Selbstreinigung

§ 10

Mitteilung eines Unternehmens zu Selbstreinigungsmaßnahmen

(1) Für die Mitteilung über Maßnahmen zur Selbstreinigung eines Unternehmens nach § 3 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes ist das von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite bereitgestellte Standardformular zu verwenden. Das Formular soll elektronisch übermittelt werden. Die Registerbehörde kann Vorgaben zum zulässigen Umfang der zu übermittelnden Daten machen. Das Unternehmen hat in der Mitteilung folgende Angaben zu machen:

1. Registereintragung, auf die sich die Selbstreinigungsmaßnahmen beziehen,
2. Maßnahmen, die zum Zweck der Selbstreinigung nach § 123 Absatz 4 Satz 2 oder § 125 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen ergriffen worden sind, und
3. soweit das Unternehmen angibt, dass ein oder mehrere Auftraggeber die mitgeteilten Maßnahmen in einem konkreten Vergabeverfahren als ausreichenden Nachweis für die Selbstreinigung angesehen haben, die Mitteilung, ob und wie viele Auftraggeber die Maßnahmen nicht als ausreichend beurteilt haben.

(2) Die Registerbehörde speichert die nach Absatz 1 übermittelten Daten, ohne diese inhaltlich zu überprüfen. Die Daten werden gelöscht, wenn die betreffende Registereintragung aus dem Register gelöscht wird. Anträge nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes auf vorzeitige Löschung der Eintragung bleiben unberührt.

§ 11

Anforderungen an vorzulegende Gutachten und Unterlagen zur Bewertung einer Selbstreinigung

(1) Die Registerbehörde kann zur Bewertung eines Antrags nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes auf vorzeitige Löschung einer Eintragung wegen Selbstreinigung verlangen, dass das Unternehmen geeignete Gutachten oder andere Unterlagen zur Bewertung vorgenommener Selbstreinigungsmaßnahmen vorlegt. Die Registerbehörde kann Vorgaben hinsichtlich des zu begutachtenden Sachverhalts oder der zu begutachtenden Themenstellung machen. Die Registerbehörde ist befugt, für die Vorlage des Gutachtens eine angemessene Frist zu setzen.

(2) Auswahl und Beauftragung des Gutachters obliegen dem Unternehmen. Der Gutachter muss sachkundig und unabhängig sein. Zur Beurteilung seiner Unabhängigkeit hat das Unternehmen der Registerbehörde mitzuteilen, ob und in welchem Umfang der Gutachter oder andere ihm zurechenbare Personen in den vergangenen zwei Jahren für das Unternehmen oder mit ihm nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundene Unternehmen tätig gewesen sind. Die Registerbehörde ist berechtigt, einen Gutachter abzulehnen, wenn er die Voraussetzungen nach Satz 2 nicht erfüllt. Wird ein Gutachter nach Satz 4 abgelehnt, kann das Unternehmen einen anderen Gutachter entsprechend den Anforderungen nach Satz 1 und 2 vorschlagen.

(3) Das Gutachten muss objektiv und nachvollziehbar den Gegenstand der Untersuchung, die angewandten Methoden sowie die Ergebnisse der Untersuchung darlegen. Die dabei verwendeten Unterlagen und Nachweise sind beizufügen.

Abschnitt 4

Datenschutz und Protokollierung

§ 12

Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) Bei Datenübermittlungen an oder durch die Registerbehörde müssen die Daten vor einem unbefugten Zugriff Dritter geschützt sein.

(2) Die Registerbehörde kann die Verarbeitung von Daten an einen Dritten übertragen.

§ 13

Protokollierung

(1) Die Registerbehörde protokolliert automatisiert Art und Umfang der über das Portal oder über die amtliche Schnittstelle übermittelten Daten. Aus dem Protokoll muss hervorgehen:

1. der Zweck der Datenübermittlung,
2. das Datum und die Uhrzeit der Datenübermittlung,
3. die Bezeichnung der Stelle, die die Daten übermittelt hat,
4. bei Mitteilungen der mitteilungspflichtigen Behörden nach § 4 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes die in § 3 Absatz 1 Nummer 3 und 4 des Wettbewerbsregistergesetzes genannten Daten,
5. bei Abfragen der Auftraggeber nach § 6 Absatz 1 und 2 des Wettbewerbsregistergesetzes die in § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes und § 5 Absatz 2 genannten Daten,
6. bei Auskunftsanträgen der amtlichen Verzeichnisse nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes die nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes abgefragten und von der Registerbehörde übermittelten Daten.

(2) Die Protokolldaten dürfen nur zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs, zu internen Prüfzwecken und zur Datenschutzkontrolle verarbeitet werden. Sie sind durch geeignete Vorkehrungen gegen Missbrauch zu schützen. Die Protokolldaten sind spätestens nach einem Jahr zu löschen.

(3) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hat das Recht zur Einsichtnahme in die Protokolldaten.

Abschnitt 5

Bekanntmachungen, Inkrafttreten

§ 14

Veröffentlichungen der Registerbehörde zur elektronischen Kommunikation

Die Registerbehörde veröffentlicht auf ihrer Internetseite Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation, insbesondere zu:

1. der Zulassung von sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungswegen im Sinne des § 1 Absatz 3 Nummer 7 durch die Registerbehörde,
2. den zugelassenen Dateiformaten nach § 1 Absatz 4 und den technischen Anforderungen an die zu übermittelnden Daten und die dabei zu verwendenden elektronischen Mittel,
3. den Anforderungen an die Registrierung nach § 2 und § 3 und
4. den nach dieser Verordnung bereitgestellten Standardformularen.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines Registers zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregistergesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2739), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 vom (GWB-Digitalisierungsgesetz, BGBl. XX) ist die Rechtsgrundlage für ein bundesweites Register zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen. In das Register sollen Unternehmen eingetragen werden, über die Erkenntnisse über schwerwiegende Rechtsverstöße vorliegen (Straftaten, bestimmte Ordnungswidrigkeiten), die zum Ausschluss vom Vergabeverfahren nach §§ 123 und 124 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen führen können oder müssen. Das Register wird als elektronische Datenbank betrieben. Es soll Auftraggebern im Sinne des § 98 Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erleichtern, durch eine einzige Abfrage bundesweit Informationen über Ausschlussgründe zu Bietern zu erlangen. Ab Erreichen bestimmter Auftragswerte bestehen für die Auftraggeber Abfragepflichten vor Erteilung eines Zuschlages für einen öffentlichen Auftrag oder eine Konzession. Für den Betrieb des Registers ist der Erlass einer Verordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erforderlich (§ 12 in Verbindung mit § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes).

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung enthält allgemeine Vorschriften für die elektronische Kommunikation. Es wird insbesondere festgelegt, dass die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde unter Nutzung eines der in der Verordnung aufgeführten sicheren Verfahrens zur elektronischen Datenübermittlung erfolgen muss. Dazu gehört u.a. das auf der Internetseite der Registerbehörde einzurichtende Portal, dessen Nutzung eine vorherige Registrierung erfordert. Die Verordnung regelt die für eine Registrierung beim Portal erforderlichen Angaben der Nutzer.

Die Verordnung enthält ferner besondere Vorschriften hinsichtlich der elektronischen Kommunikation zwischen der Registerbehörde und den mitteilungspflichtigen Behörden, den Auftraggebern, den amtlichen Verzeichnisstellen, Unternehmen und natürlichen Personen einschließlich der als sicher erachteten und zulässigen Übermittlungswege. Die Verordnung enthält auch Bestimmungen darüber, welche Angaben Auftraggeber im Rahmen einer Abfrage oder amtliche Verzeichnisstellen im Rahmen eines Auskunftersuchens gegenüber der Registerbehörde zu machen haben.

Die Verordnung regelt die erforderlichen Angaben, die ein in das Register eingetragenes Unternehmen der Registerbehörde mitteilen muss, wenn es nach § 3 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes vorträgt, Maßnahmen der Selbstreinigung nachweisen zu können.

Stellt ein Unternehmen gemäß § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes einen Antrag auf vorzeitige Löschung der Eintragung wegen Selbstreinigung, kann die Registerbehörde das Unternehmen zur Vorlage von geeigneten Gutachten auffordern. Die Verordnung konkretisiert die Anforderungen, denen die Gutachten zu genügen haben.

Die Verordnung enthält ferner Regelungen zum Datenschutz bei der elektronischen Kommunikation mit der Registerbehörde sowie zur Protokollierung.

Der Registerbehörde wird die Befugnis eingeräumt, auf ihrer Internetseite die näheren Einzelheiten etwa zu den für die elektronische Datenübermittlung geeigneten Dateiformaten oder zu den bereitgestellten Standardformularen zu veröffentlichen.

III. Alternativen

Keine.

IV. Regelungskompetenz

Die Befugnis zum Erlass der Verordnung durch die Bundesregierung ergibt sich aus § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes. Die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Verordnung steht im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Erlass der Verordnung ist für die Inbetriebnahme des Wettbewerbsregisters erforderlich. Das bundesweite elektronische Register vereinfacht es Auftraggebern, über das Unternehmen, das den Zuschlag erhalten soll, Informationen zum Vorliegen von Gründen zum Ausschluss vom Vergabeverfahren zu erhalten. Für Unternehmen, die wegen relevanter Verstöße im Register eingetragen worden sind, besteht die Möglichkeit einer vorzeitigen Löschung der Eintragung, wenn die Registerbehörde die nachgewiesenen Selbstreinigungsmaßnahmen als ausreichend erachtet. Die Löschung einer Eintragung verhindert bundesweit, dass Auftraggeber den vormals eingetragenen Rechtsverstoß als Ausschlussgrund berücksichtigen können. Dies entbindet Auftraggeber von der bisher erforderlichen Einzelfallprüfung, ob die Voraussetzungen einer vergaberechtlichen Selbstreinigung vorliegen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Bundesregierung hat mit dem Wettbewerbsregistergesetz von 2017 ein wichtiges Zeichen gesetzt, dass sie die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität im Allgemeinen und der Korruption und Bestechung im Besonderen auch im Bereich der öffentlichen Aufträge und Konzessionen ernst nimmt. Die Wettbewerbsregisterverordnung konkretisiert Vorgaben und Funktionsweise des Wettbewerbsregisters und ist Voraussetzung für dessen Inbetriebnahme. Das Gesamtvorhaben (Errichtung des Wettbewerbsregisters) dient insbesondere SDG 16.3 zur Korruptionsprävention.

Die Verhinderung und Sanktionierung von Wirtschaftskriminalität sowie die Förderung eines fairen Wettbewerbs im öffentlichen Beschaffungswesen tragen zur wirtschaftlichen Zukunftsvorsorge (SDG 8.3) bei. Die Errichtung des Wettbewerbsregisters verbessert die

Informationslage der Auftraggeber und trägt insoweit zu einer konsequenteren Anwendung der vergaberechtlichen Ausschlussgründe bei. Dies leistet der Stärkung einer rechtskonformen Betätigung der Wirtschaft Vorschub. Zugleich stärkt das Wettbewerbsregister dadurch die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand im Bereich der öffentlichen Beschaffung (SDG 12.3), trägt zu rechtskonformem Verhalten und entsprechenden Investitionen bei (SDG 8.3).

Die Verordnung ist Teil kohärenten politischen Handelns, um die nachhaltige Entwicklung konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anzuwenden (Leitprinzip 1 der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung). Als vollelektronisches Register werden ferner entsprechend Leitprinzip 6 Innovationen im Bereich der Digitalisierung als Treiber einer nachhaltigen Entwicklung genutzt.

Im Übrigen wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 20) verwiesen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

4. Erfüllungsaufwand

Der mit dem Wettbewerbsregistergesetz verbundene Erfüllungsaufwand ist in der Begründung des Regierungsentwurfs des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 20 ff.) sowie der Begründung des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BT-Drs. Drucksache 19/23492, S. 65, 67) detailliert dargestellt. Durch die Umsetzung des Gesetzes mit der Verordnung entsteht im Wesentlichen kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger sind durch das Wettbewerbsregistergesetz und die Verordnung nur betroffen, wenn sie selbst Unternehmen sind oder sie eingetragen wurden, da ihr Verhalten einem Unternehmen zuzurechnen war. Stellen sie einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Unternehmen entsteht durch die Verordnung kein wesentlicher zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Stellen Unternehmen einen Antrag auf Selbstauskunft, wird von einem Aufwand von sieben Minuten für die elektronische Antragstellung bzw. von 67 Minuten für die Antragstellung per Post ausgegangen. Bei durchschnittlichen Lohnkosten in Höhe von 34,50 Euro pro Stunde sind damit bei der elektronischen Antragstellung weitere Kosten in Höhe von rd. 4 Euro, bei der Antragstellung per Post in Höhe von 34,50 Euro zu kalkulieren.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal nutzen zu können, entstehen neue Informationspflichten. Der damit verbundene Erfüllungsaufwand wird als eher gering eingeschätzt, da den Unternehmen die erforderlichen Daten bekannt sind. Für amtliche Verzeichnisse entstehen ebenfalls neue Informationspflichten, wenn sie sich zur Nutzung der amtlichen Schnittstelle registrieren.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Pflicht zur Registrierung, um das Portal und ggf. die amtliche Schnittstelle nutzen zu können, entstehen für Auftraggeber neue Informationspflichten. Neben den entstehenden Sach- und Personalkosten für die laufende Nutzung (Erfüllung der bereits im Wettbewerbsregistergesetz angelegten Pflicht zur Mitteilung eintragungspflichtiger Entscheidungen durch mitteilungspflichtige Behörden einerseits und Abfrage des Registers durch Auftraggeber andererseits) entstehen insbesondere für mitteilungspflichtige Behörden auch einmalige Kosten für die technische Anbindung an das Register über die Einrichtung einer Schnittstelle. Das betrifft auf Bundesebene unter anderem die Zollverwaltung, für die insofern ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 868 T € entsteht.

Für die Registrierung der Auftraggeber für die Nutzung des Web-Portals der Registerbehörde für Abfragen in Vergabeverfahren wird von einem Aufwand von 275 Minuten ausgegangen (Lesen von Informationen, Anleitungen, interne Klärung von organisatorischen Fragen, Ausfüllen und Übermittlung von Formularen). Bei durchschnittlichen Lohnkosten in Höhe von 39,60 Euro pro Stunde ist mit Kosten in Höhe von rd. 181,50 Euro für jede Registrierung eines Auftraggebers zu kalkulieren. Zur Nutzung des Portals ist darüber hinaus die Einbindung eines Software-Zertifikats für die einzelnen End-Nutzer erforderlich.

5. Weitere Kosten

Direkte oder indirekte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Insbesondere mittelständische Unternehmen werden nicht mit direkten Kosten zusätzlich belastet.

Stellen Unternehmen oder natürliche Personen einen Antrag auf Selbstauskunft zu eventuellen Eintragungen, wird hierfür eine Gebühr in Höhe von 20 Euro erhoben.

6. Weitere Regelungsfolgen

Die gleichstellungspolitischen Ziele gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien werden durch die Verordnung nicht berührt.

VII. Befristung; Evaluierung

Der Regierungsentwurf des Gesetzes zur Einführung eines Wettbewerbsregisters (BT-Drs. 18/12051, S. 27) sieht vor, dass das Gesetz drei Jahre, nachdem erstmals eine Rechtsverordnung nach § 10 des Wettbewerbsregistergesetzes in Kraft getreten ist, durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie zu evaluieren ist. Im Übrigen ist keine gesonderte Evaluierung oder Befristung der Verordnung vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Vorschriften für die elektronische Kommunikation)

Zu § 1 (Elektronische Kommunikation, Datenübermittlung)

Die Absätze 1 bis 3 dienen der Umsetzung von § 10 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 stellt klar, dass die elektronische Kommunikation zwischen der Registerbehörde und externen Nutzern, d.h. den mitteilungspflichtigen Behörden, den Auftraggebern, den amtlichen Verzeichnisstellen, den Unternehmen und den natürlichen Personen, nach Maßgabe dieser Verordnung erfolgt. Die Regelung knüpft an § 9 Absatz 1 des

Wettbewerbsregistergesetzes an, wonach die Kommunikation mit externen Nutzern im Regelfall elektronisch erfolgen soll.

Absatz 2 legt die grundlegenden Anforderungen an eine sichere elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde fest. Dabei wird auch klargestellt, dass anerkannte Standards der IT-Sicherheit zu beachten sind. Zu diesen gehören auch Beschlüsse und Empfehlungen des IT-Planungsrats zu IT-Interoperabilitäts- und IT-Sicherheitsstandards gemäß dem Vertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats und über die Grundlagen der Zusammenarbeit beim Einsatz der Informationstechnologie in den Verwaltungen von Bund und Ländern – Vertrag zur Ausführung von Artikel 91c GG (IT-Staatsvertrag über die Errichtung des IT-Planungsrats vom 1. April 2020).

In Absatz 3 werden die sicheren Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung aufgeführt. Mit Blick auf die unterschiedlichen externen Nutzer ist es sachgerecht, verschiedene elektronische Kommunikationskanäle zum Wettbewerbsregister zu eröffnen, sofern die Eröffnung dieser Kommunikationskanäle auf Seiten der Registerbehörde keinen unverhältnismäßigen Aufwand zur Folge hat.

Ein sicheres Verfahren zur elektronischen Datenübermittlung ist die von der Registerbehörde auf ihrer Internetseite bereitgestellte Zugangsstelle, das Portal (Nummer 1). Das Portal ist ein einfacher und sicherer Weg, mit der Registerbehörde zu kommunizieren. Einzelheiten zu der Nutzung des Portals, insbesondere zu der erforderlichen Registrierung, werden in § 2 geregelt.

Die Nutzung der amtlich bestimmten Schnittstelle (Nummer 2) kommt insbesondere für externe Nutzer in Betracht, die in häufigem Kontakt mit der Registerbehörde stehen, etwa mitteilungspflichtige Behörden wie Staatsanwaltschaften oder Zoll. Nähere Einzelheiten ergeben sich u.a. aus § 3.

Die Regelungen zur De-Mail (Nummer 3), zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (Nummer 4), zum besonderen elektronischen Behördenpostfach (Nummer 5) und zu den sonstigen bundeseinheitlich bestimmten Übermittlungswegen (Nummer 7), entsprechen inhaltlich § 32a Absatz 4 der Strafprozessordnung, § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung sowie vergleichbaren Regelungen in anderen Prozessordnungen. Darüber hinaus stellt auch die Übermittlung von Daten über ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes einen sicheren Übermittlungsweg dar (Nummer 6). Ein solches Nutzerkonto ist für die elektronische Antragstellung nach § 8 Absatz 1 zu verwenden.

Absatz 4 sieht in Anlehnung an § 3a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, dass die elektronisch übermittelten Daten für eine Bearbeitung durch die Registerbehörde zugelassen sein müssen. Die zugelassenen Dateiformate veröffentlicht die Registerbehörde gemäß § 14 Nummer 2 auf ihrer Internetseite. Entspricht eine an die Registerbehörde übermittelte Datei nicht diesen Anforderungen, wird dies dem Absender mitgeteilt.

Zu § 2 (Nutzung des Portals)

Nach Absatz 1 setzt die Nutzung des Portals eine Registrierung voraus.

Die für die Registrierung erforderlichen Angaben ergeben sich aus Absatz 2. Inhalt und Umfang unterscheiden sich nach den jeweiligen Nutzergruppen. Dabei ist das jeweils vorgesehene elektronische Standardformular zu verwenden, das die Registerbehörde gemäß § 14 Nummer 4 auf ihrer Internetseite veröffentlicht. Alle Nutzergruppen müssen die für die Registrierung verantwortlichen und die mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Personen nebst Kontaktdaten angeben, um der Registerbehörde bei eventuellen Rückfragen eine Kontaktaufnahme zu ermöglichen.

Bei den Nutzerkennungen, die zu den mit der Verwaltung von Portalnutzern bzw. der Abfrage betrauten Bediensteten oder Beschäftigten teilweise zusätzlich anzugeben sind, handelt es sich um die Nutzer-ID und den Benutzernamen in dem für den Portalzugriff genutzten Identitätsmanagementsystem. Diese Angaben werden von der Registerbehörde benötigt, um die elektronischen Identitäten dieser Administratoren finden und freischalten zu können.

Allen Nutzergruppen gemein ist zudem die Angabe von Bezeichnung bzw. Firma, zentralen Kontaktdaten und der Kategorie („Art“) des Antragstellers (z. B. Bundesbehörde, Landesbehörde, juristische Person des öffentlichen Rechts, etc.).

Die von mitteilungspflichtigen Behörden und öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zu machenden Angaben werden in Nummer 1 aufgeführt. Zu den öffentlichen Auftraggebern gemäß § 99 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zählen auch die ebenfalls zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichteten bzw. berechtigten Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber gemäß § 100 Absatz 1 Nummer 1 und § 101 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen.

Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Subventionsempfänger) haben die in Nummer 2 aufgeführten Angaben zu machen.

Der Nummer 3 sind die von amtlichen Verzeichnisstellen zu machenden Angaben zu entnehmen. Da die Abfrage des Registers durch amtliche Verzeichnisstellen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 über die amtliche Schnittstelle nach § 1 Absatz 3 Nummer 2 zu erfolgen hat, gelten diese Vorgaben im Falle einer Registrierungspflicht für die Schnittstellennutzung entsprechend.

Soweit die Registerbehörde die Nutzung eines Portals für Unternehmen eröffnet, haben Unternehmen zum Zwecke der Registrierung die in Nummer 4 aufgeführten Angaben zu machen.

Absatz 3 ermächtigt die Registerbehörde, zur Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen weitere Auskünfte und Nachweise zu verlangen, soweit diese zur Prüfung der Aufgabebereitschaft des zu registrierenden Nutzers erforderlich sind. Im Falle von Gebietskörperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird grundsätzlich ohne vertiefte Prüfung vom Vorliegen der Aufgabebereitschaft auszugehen sein, so dass zusätzliche Auskünfte und Nachweise entbehrlich sind. Die Registerbehörde kann zum Zwecke der Prüfung auch Erklärungen einer anderen Stelle verlangen (Satz 2). Als solche Stellen kommen vor allem Gebietskörperschaften und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts in Betracht, die aufgrund ihrer besonderen rechtlichen oder finanziellen Beziehung zu dem zu registrierenden Nutzer oder dem zu realisierenden Vorhaben in der Lage sind, eine Erklärung zum Vorliegen der Voraussetzungen des § 99 Nummer 2 bis 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen abzugeben.

Die Registerbehörde wird bei der Ausübung ihres Ermessens, ob und welche zusätzlichen Nachweise und Erklärungen verlangt werden, Angaben von Gebietskörperschaften und juristischen Personen des öffentlichen Rechts berücksichtigen, die zuverlässig Aufschluss über abfrageberechtigte Auftraggeber in ihrem Zuständigkeitsbereich geben (etwa in Form einer vorab übermittelten qualifizierten Liste mit abfrageberechtigten Auftraggebern). Satz 3 sieht vor, dass für die Auskünfte, Nachweise und Erklärungen ein von der Registerbehörde auf deren Internetseite veröffentlichtes Standardformular zu verwenden ist.

Absatz 4 sieht vor, dass Änderungen der Abfrageberechtigungen (Erlöschen und neu eingeräumte Befugnisse von Bediensteten oder Beschäftigten zur Verwaltung von Portalnutzern und Verlust der Eigenschaft als mitteilungspflichtige Behörde oder der als abfrageberechtigter Auftraggeber) unverzüglich mitzuteilen sind. Die Anzeige des Erlöschens von

Rechten eines Bediensteten oder Beschäftigten zur Verwaltung von Portalnutzern erfolgt auch im Interesse von mitteilenden Behörden und Auftraggebern, da die zulässige Anzahl solcher Administratoren auf maximal drei pro mitteilender Behörde bzw. Auftraggeber beschränkt ist.

Nach Absatz 5 kann die Registerbehörde für die Übermittlung der Registrierungsdaten und der erforderlichen Erklärungen die Nutzung eines Verfahrens zur sicheren elektronischen Datenübermittlung verlangen. Insbesondere kann die Registerbehörde die Verwendung eines Übermittlungswegs vorschreiben, der ihr die Feststellung der Identität des zu registrierenden Nutzers und ggf. der Stelle nach Absatz 3 Satz 2 ermöglicht. Die Registerbehörde kann zudem Vorgaben zu dem Authentifizierungsmittel machen, das von Nutzern zur Anmeldung am Portal zu nutzen ist. Sie kann die bei der Portalnutzung von den einzelnen Nutzergruppen und ihren Bediensteten und Beschäftigten zu beachtenden Pflichten in Nutzungsbedingungen regeln.

Zu § 3 (Nutzung der amtlichen Schnittstelle)

Soweit die Registerbehörde eine amtliche Schnittstelle eingerichtet hat, kann sie diese gemäß Absatz 1 Satz 1 mitteilungspflichtigen Behörden, Auftraggebern oder amtlichen Verzeichnissen zur Nutzung zur Verfügung stellen. Die Implementierung und Pflege einer amtlichen Schnittstelle ist mit einem IT-technischen Aufwand für die externen Nutzer und ebenso für die Registerbehörde verbunden. Deshalb kommt die Nutzung einer amtlichen Schnittstelle primär für externe Nutzer mit einem erhöhten Mitteilungs- bzw. Abfragevolumen in Betracht. Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen können die amtliche Schnittstelle nicht nutzen. Für die elektronische Kommunikation mit der Registerbehörde steht diesen Auftraggebern das Portal zur Verfügung.

In Abhängigkeit von der IT-technischen Konzeption der amtlichen Schnittstelle kann auf Verlangen der Registerbehörde eine Registrierung erforderlich werden. In diesem Fall sieht Absatz 2 eine entsprechende Geltung der Vorschriften des § 2 vor.

Zu Abschnitt 2 (Besondere Vorschriften für die elektronische Kommunikation)

Zu § 4 (Pflichten der mitteilungspflichtigen Behörden)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 3, erste Alternative, und Nummer 5 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 sieht vor, dass die mitteilungspflichtigen Behörden die in das Register einzutragenden Daten elektronisch übermitteln sollen. Als sichere elektronische Übermittlungswege kommen für die Strafverfolgungsbehörden und die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörden die amtliche Schnittstelle oder das Portal in Betracht. Der Absender erhält automatisiert eine elektronische Eingangsbestätigung.

Absatz 2 trifft Regelungen zum Inhalt und Umfang der nach § 4 Absatz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes zu übermittelnden Daten:

Nach Nummer 1 ist das Gericht, das die Entscheidung verhängt oder erlassen hat, sowie das Aktenzeichen des Gerichts anzugeben. Die Vorschrift ergänzt § 3 Absatz 1 Nummer 3 des Wettbewerbsregistergesetzes, wonach das Aktenzeichen der mitteilenden Behörde anzugeben ist. Durch die zusätzliche Angabe des Gerichts sowie des Aktenzeichens des Gerichts sollen Rückfragen bei der Mitteilungsbehörde erleichtert werden. In Nummer 2 werden die Angaben konkretisiert, die hinsichtlich der Zurechnung des Fehlverhaltens einer natürlichen Person zum Unternehmen zu machen sind. Dies ist in den nach § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes genannten Konstellationen seitens der mitteilenden Behörde zu bewerten. Danach sind insbesondere Angaben zu der von der betroffenen

natürlichen Person zur Tatzeit im Unternehmen ausgeübten Leitungsfunktion zu machen. Ferner ist anzugeben, ob die Person in Ausübung dieser Funktion gehandelt hat sowie welche tatsächlichen Umstände hierfür maßgeblich waren.

Nummer 3 führt auf, welche Angaben in Bezug auf die zur Registereintragung führende Tat zu machen sind. Neben der rechtlichen Bezeichnung der zugrundeliegenden Straftat oder Ordnungswidrigkeit (Buchstabe a) soll auch die Tatzeit (Buchstabe b) angegeben werden. Neben den aufgeführten Pflichtangaben können auch, soweit vorhanden, Angaben zum Tatort gemacht werden. Die unter Nummer 3 fallenden Angaben können insbesondere bei der nach § 7 Absatz 1 Satz 4 des Wettbewerbsregistergesetzes erforderlichen Prüfung von Bedeutung sein, ob mehrere Eintragungen wegen desselben Fehlverhaltens vorliegen.

Absatz 3 stellt in seinem Satz 1 die Verantwortlichkeit der mitteilungspflichtigen Behörde für die Zulässigkeit der Übermittlung sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der übermittelten Daten klar. Mit Satz 2 wird die mitteilungspflichtige Behörde verpflichtet, die Registerbehörde über nachträgliche Änderungen der mitgeteilten Daten zu informieren, von denen sie Kenntnis erlangt hat. Eine nachträgliche Änderung kann sich z.B. ergeben, wenn ein betroffenes Unternehmen nach Erlass der eintragungspflichtigen Entscheidung seine Rechtsform geändert, seinen Unternehmenssitz verlagert oder einen anderen gesetzlichen Vertreter bestellt hat. Durch die Information über nachträgliche Änderungen soll gewährleistet werden, dass die im Register gespeicherten Daten aktuell und zutreffend sind.

Werden den mitteilungspflichtigen Behörden Umstände bekannt, die einer weiteren Speicherung entgegenstehen, ergibt sich aus § 4 Absatz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes die Pflicht, die Registerbehörde hierüber unverzüglich zu informieren. Diesen Grundsatz konkretisiert Absatz 3 Satz 2. Satz 3 normiert die grundsätzliche Pflicht der Registerbehörde zur Korrektur bzw. Löschung der Eintragung im Falle einer entsprechenden Mitteilung durch die mitteilungspflichtigen Behörden.

Absatz 4 Satz 1 sieht vor, dass die mitteilungspflichtigen Behörden nur solche Urteile, Strafbefehle oder Bußgeldbescheide dem Wettbewerbsregister mitzuteilen haben, die ab dem vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 12 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Tag rechtskräftig werden. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit und zugleich der Entlastung der Verfolgungsbehörden.

Satz 2 enthält eine entsprechende Regelung für Bußgeldbescheide der Behörden gemäß § 2 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes. Mitteilungspflichtig sind nur solche Bußgeldbescheide, die ab dem vorgenannten, im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Tag ergehen.

Zu § 5 (Abfrage von Daten durch Auftraggeber)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe b, Nummer 2 und Nummer 3, zweite Alternative des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass die elektronische Abfrage durch Auftraggeber unter Nutzung der amtlichen Schnittstelle oder des Portals erfolgen soll. Auftraggeber im Sinne des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sind nach Satz 2 nicht zur Nutzung der amtlichen Schnittstelle berechtigt. Satz 3 stellt klar, dass bei Bietergemeinschaften die Abfrage gesondert für jedes Mitglied der Bietergemeinschaft durchzuführen ist.

Die Angaben und Erklärungen, die ein Auftraggeber der Registerbehörde grundsätzlich bei der Abfrage zu machen bzw. abzugeben hat, ergeben sich aus Absatz 2.

Absatz 3 regelt den Inhalt und Umfang der Mitteilung nach § 6 Absatz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 4 Satz 1 stellt klar, dass der Auftraggeber die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenabfrage trägt. Daher wird die Registerbehörde die Rechtmäßigkeit der Abfrage nur prüfen, wenn hierzu ein konkreter Anlass besteht. Das kann etwa Fälle betreffen, in denen die Abfrage durch einen öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen erfolgt. In diesen Fällen kann sie von dem Auftraggeber Auskünfte und Unterlagen anfordern, zum Beispiel die Vorlage eines Subventionsbescheids in den Fällen des § 99 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen. Die Nachforderungen sind auf das für die Prüfung der Abfrageberechtigung erforderliche Maß zu beschränken.

Darüber hinaus ist der Auftraggeber an die rechtlich vorgesehenen Aufbewahrungspflichten gebunden, nach deren Ablauf die übermittelten Daten zu löschen sind, wie § 6 Absatz 7 des Wettbewerbsregistergesetzes klarstellt.

Zu § 6 (Auskunftserteilung an eine amtliche Verzeichnisstelle)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe c des Wettbewerbsregistergesetzes und regelt die Abfrage des Wettbewerbsregisters durch Stellen, die ein amtliches Verzeichnis im Sinne von Artikel 64 der Richtlinie 2014/24/EU führen.

Auf Bundesebene besteht im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen das vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag geführte bundesweite amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen. Das bundesweite amtliche Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen im Sinne von § 6b Absatz 1 VOB/A (sowie § 6b EU Absatz 1 VOB/A, § 6b VS Absatz 1 VOB/A) wird gemäß der vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat herausgegebenen Leitlinie für die Präqualifizierung von Bauunternehmen (BANz AT 18.09.2019 B1) vom Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein) im Zusammenwirken mit den von ihm beauftragten Präqualifizierungsstellen (PQ-Stellen) geführt. Die Abfrage des Wettbewerbsregisters ist bei Vorliegen der in § 6 geregelten Voraussetzung grundsätzlich allen genannten Stellen möglich.

Nach Absatz 1 Satz 1 gibt die Registerbehörde einer amtlichen Verzeichnisstelle elektronisch Auskunft. Aufgrund des zu erwartenden erhöhten Datenaustauschs ist hierfür die amtliche Schnittstelle zu nutzen (gegenwärtig werden von den amtlichen Verzeichnisstellen insgesamt ca. 15.000 präqualifizierte Unternehmen in den Verzeichnissen geführt). Nach Satz 2 hat die amtliche Verzeichnisstelle die Angaben nach § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes zu den betreffenden Unternehmen zu machen.

In Absatz 2 wird klargestellt, dass die nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes erforderliche Zustimmung des Unternehmens zur Erteilung der Auskunft nur gegenüber der betreffenden amtlichen Verzeichnisstelle erklärt werden kann. Erforderlich ist nach Satz 2, dass die amtliche Verzeichnisstelle der Registerbehörde eine Erklärung über das Vorliegen der nach § 5 Absatz 2 Satz 3 des Wettbewerbsregistergesetzes erforderlichen Zustimmung des Unternehmens abgibt. Damit sichert die amtliche Verzeichnisstelle zu, die Zustimmung zur Abfrage des Registers und Erteilung der Auskunft eingeholt zu haben. Sollten Zweifel an der wirksam erteilten Zustimmung eines Unternehmens bestehen, ist die Registerbehörde nach Satz 3 befugt, einen Nachweis für die gegenüber der Verzeichnisstelle erklärte Zustimmung zu verlangen.

Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung lässt es Absatz 3 zu, dass amtliche Verzeichnisstellen die Abfragen bündeln (Sammelabfrage). Hierdurch soll es etwa ermöglicht werden, dass eine amtliche Verzeichnisstelle in – mit der Registerbehörde abzustimmenden – regelmäßigen zeitlichen Abständen im Wege der Sammelabfrage prüfen lässt, ob es neue Eintragungen im Wettbewerbsregister zu präqualifizierten Unternehmen gibt.

Zu § 7 (Elektronische Kommunikation mit Unternehmen)

Die Vorschrift setzt die Verordnungsermächtigung des § 10 Nummer 1 Buchstabe c des Wettbewerbsregistergesetzes um.

Nach Satz 1 und 2 kann die Registerbehörde es Unternehmen ermöglichen, unter Nutzung eines Portals mit ihr elektronisch zu kommunizieren. Als weiterer sicherer elektronischer Übermittlungsweg steht einem Unternehmen die De-Mail zur Verfügung.

Satz 3 stellt klar, dass ein Unternehmen die von der Registerbehörde auf der Internetseite nach § 14 Nummer 4 veröffentlichten Standardformulare verwenden muss.

Zu § 8 (Antrag auf Selbstauskunft; Gebühr)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 Buchstabe c sowie des durch Artikel 7 Nummer 6 des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BGBl. XX) neu in das Wettbewerbsregistergesetz aufgenommenen § 10 Nummer 8 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Ein Antrag nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes auf Auskunft kann elektronisch unter Verwendung eines Nutzerkontos im Sinne des Onlinezugangsgesetzes gestellt werden. Dabei ist ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes zu erbringen. Eine zusätzliche Registrierung für das Portal nach § 2 Absatz 2 Nummer 4 ist für die Stellung des Antrags nicht erforderlich. Erfolgt die Antragstellung schriftlich, ist das auf der Internetseite der Registerbehörde bereitgestellte Standardformular zu verwenden.

Die Gebühr für die Erteilung einer Auskunft nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Wettbewerbsregistergesetzes beträgt 20 Euro; eine Gebühr in dieser Höhe fällt auch bei schriftlicher Antragstellung an. Das Verfahren zur Erhebung der Gebühr durch die Registerbehörde richtet sich nach den Satz 2 und 3. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Auskunft fällig. Die Registerbehörde kann die Zahlung eines Vorschusses verlangen und die Erteilung der Auskunft von der Zahlung des Vorschusses abhängig machen. Für die Verjährung des Gebührenanspruchs und die Erstattung überzahlter oder zu Unrecht erhobener Gebühren gelten die allgemeinen Regeln.

Zu § 9 (Anforderung ergänzender Informationen durch Auftraggeber)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 6 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 knüpft an § 6 Absatz 6 des Wettbewerbsregistergesetzes an. Danach kann der Auftraggeber die Strafverfolgungsbehörde bzw. die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde ersuchen, ihm ergänzende Informationen zur Verfügung zu stellen, die er für seine Prüfung von Ausschlussgründen im Vergabeverfahren benötigt. Die Regelung überlässt die Entscheidung, in welcher Art und in welchem Umfang dem Auskunftersuchen nachgekommen werden soll, dem pflichtgemäßen Ermessen der Strafverfolgungsbehörden bzw. der zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Verwaltungsbehörde.

Nach Absatz 2 können gerichtliche Entscheidungen dem Auftraggeber z.B. in Form einer Kopie zur Kenntnis gebracht werden. Die Vorschrift ist an § 32b Absatz 4 der Strafprozessordnung angelehnt.

Absatz 3 regelt die Voraussetzungen, unter denen im Einzelfall eine weitergehende Information des Auftraggebers durch die Strafverfolgungsbehörde oder mit der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten berufenen Behörde unterbleiben kann.

Zu Abschnitt 3 (Selbstreinigung)

Zu § 10 (Mitteilung eines Unternehmens zur Fähigkeit des Nachweises von Selbstreinigungsmaßnahmen)

Mit der Vorschrift wird § 10 Nummer 4 des Wettbewerbsregistergesetzes umgesetzt.

Nach § 3 Absatz 2 des Wettbewerbsregistergesetzes kann ein in das Register eingetragenes Unternehmen der Registerbehörde mitteilen, Maßnahmen zur Selbstreinigung nachweisen zu können. Absatz 1 Satz 1 sieht hierzu vor, dass das Unternehmen für diese Mitteilung das von der Registerbehörde auf der Internetseite bereitgestellte Standardformular verwenden muss. Nähere Einzelheiten hierzu macht die Registerbehörde gemäß § 14 Nummer 4 auf ihrer Internetseite bekannt.

Satz 2 ermächtigt die Registerbehörde, Vorgaben zur zulässigen Größe der zu übermittelnden Daten zu machen. Die entsprechenden Maßgaben macht die Registerbehörde gemäß § 14 Nummer 4 auf der Internetseite bekannt.

Die vom Unternehmen in dem Standardformular mitzuteilenden Informationen ergeben sich aus Satz 3. Danach hat das Unternehmen jedenfalls anzugeben, auf welche Eintragung sich die Maßnahmen zur Selbstreinigung beziehen und welche Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 123 Absatz 4 Satz 2 oder § 125 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen das Unternehmen ergriffen hat.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt, dass die so übermittelten Daten im Wettbewerbsregister gespeichert werden, ohne dass die Registerbehörde die Richtigkeit der mitgeteilten Daten inhaltlich überprüft (vgl. BT-Drs. 18/12051, S. 28). Diese Daten werden einem Auftraggeber oder einer amtlichen Verzeichnisstelle bei einer Abfrage oder einem Auskunftsantrag zur Kenntnis gebracht. Eine Überprüfung von Selbstreinigungsmaßnahmen durch die Registerbehörde erfolgt lediglich im Rahmen des Antrags auf vorzeitige Löschung aus dem Register nach § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes. Satz 2 sieht vor, dass die von dem Unternehmen mitgeteilten Daten zu löschen sind, wenn die Registereintragung, auf die sich die Mitteilung des Unternehmens bezieht, zu löschen ist. Satz 3 dient der Klarstellung, dass es dem Unternehmen unbenommen bleibt, einen Antrag auf vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung nach § 8 des Wettbewerbsregistergesetzes zu stellen.

Zu § 11 (Anforderungen an vorzulegende Gutachten und Unterlagen zur Bewertung einer Selbstreinigung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 7, 1. Halbsatz des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 Satz 1 knüpft an § 8 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes an. Danach ist die Registerbehörde befugt, von einem Unternehmen, das die vorzeitige Löschung wegen Selbstreinigung beantragt, zu verlangen, ein zur Bewertung der durchgeführten Selbstreinigungsmaßnahmen geeignetes Gutachten vorzulegen. In Anlehnung an § 404a Absatz 4 der Zivilprozessordnung kann die Registerbehörde nach Satz 2 Vorgaben machen, in welchem Umfang der Gutachter tätig werden soll. Eine Fristsetzung durch die Registerbehörde zur Vorlage des Gutachtens lässt der Satz 3 zu. Die Frist muss angemessen sein, d.h. dem Umfang und dem Schwierigkeitsgrad der zu begutachtenden Frage Rechnung tragen.

Nach Absatz 2 Satz 1 obliegen Auswahl und Beauftragung des Gutachters dem Antragsteller. Der Gutachter muss nach Satz 2 sachkundig und unabhängig sein. Um der Registerbehörde eine Beurteilung der Unabhängigkeit des Gutachters zu ermöglichen, hat der Antragsteller der Registerbehörde gemäß Satz 3 anzugeben, ob und ggf. in welchem Umfang der Gutachter in den vergangenen zwei Jahren für den Antragsteller oder ein mit diesem

im Sinne des § 36 Absatz 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen verbundenes Unternehmen tätig war. Die Registerbehörde kann den Gutachter ablehnen. Eine Ablehnung kommt etwa in Betracht, wenn in der Person des Gutachters Gründe vorliegen, die nach § 20 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zum Ausschluss aus einem Verwaltungsverfahren führen. Das Unternehmen ist nach Satz 5 befugt, einen anderen Gutachter zu benennen, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Dieser andere Gutachter muss seinerseits sachkundig und unabhängig sein.

Absatz 3 Satz 1 nennt die Anforderungen, die an ein Gutachten zu stellen sind, durch das der Nachweis der erfolgreichen Selbstreinigung geführt werden soll. Der Gutachter hat nach Satz 2 dem Gutachten die Unterlagen und Nachweise beizufügen, die von ihm zur Erstellung des Gutachtens verwendet wurden.

Gemäß § 10 Nummer 7 des Wettbewerbsregistergesetzes ist der Verordnungsgeber berechtigt, die Anforderungen an die Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen durch die Registerbehörde vorzugeben, mit denen geeignete Vorsorgemaßnahmen zur Verhinderung zukünftiger Verfehlungen für die Zwecke des Vergabeverfahrens belegt werden können. Zum jetzigen Zeitpunkt erscheint es nicht sachgerecht, konkrete Anforderungen in der Verordnung festzulegen, da notwendige praktische Erfahrungen der Registerbehörde mit der Prüfung von Selbstreinigungsanträgen noch fehlen. Erst auf Grundlage dieser Erfahrungen wird es – unter Berücksichtigung der Erkenntnisse aus der Anwendung der Leitlinien nach § 8 Absatz 5 des Wettbewerbsregistergesetzes – möglich sein, eine praxisgerechte Regelung zur Zulassung von Systemen unabhängiger Stellen zu treffen. Eine Vorgabe von Anforderungen durch die Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt könnte auch zu einer nicht sachgerechten Verengung der entsprechenden Angebote aus dem Compliance-Bereich führen. Es wird angestrebt, die Anforderungen unter Berücksichtigung der in den ersten drei Jahren des Wirkbetriebs gesammelten praktischen Erfahrungen der Registerbehörde in einer Ergänzung der Verordnung festzulegen.

Zu Abschnitt 4 (Datenschutz, Protokollierung)

Zu § 12 (Datenschutz, Datenverarbeitung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 2 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 enthält die Verpflichtung, Daten vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen, die von der Registerbehörde an externe Nutzer oder von externen Nutzern an die Registerbehörde übermittelt werden. In Betracht kommen insoweit Maßnahmen organisatorischer, personeller oder IT-technischer Art. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des Datenschutzrechts.

Nach Absatz 2 ist es zulässig, dass die Registerbehörde die Verarbeitung von Daten auf einen Dritten überträgt. Dabei ist das allgemeine Datenschutzrecht einschließlich der Regelungen zur Auftragsdatenverarbeitung nach Artikel 28 der Datenschutzgrundverordnung zu beachten. Für eine Übertragung kommt insbesondere eine von einem Bundesministerium kontrollierte Stelle in Betracht.

Zu § 13 (Protokollierung)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 und 2 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Absatz 1 verpflichtet die Registerbehörde, Art und Umfang der an die externen Nutzer oder von diesen an die Registerbehörde übermittelten Daten zu protokollieren. In den Nummern 1 bis 6 werden die zu protokollierenden Daten aufgeführt.

Absatz 2 regelt, zu welchen Zwecken die Protokolldaten zu verwenden, wie sie zu schützen und wann sie zu löschen sind.

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationssicherheit berechtigt ist, in die Protokolldateien Einsicht zu nehmen.

Zu Abschnitt 5 (Veröffentlichungen, Inkrafttreten)

Zu § 14 (Veröffentlichungen der Registerbehörde zur elektronischen Kommunikation)

Die Vorschrift dient der Umsetzung von § 10 Nummer 1 des Wettbewerbsregistergesetzes.

Durch diese Vorschrift wird die Registerbehörde ermächtigt, auf ihrer Internetseite Einzelheiten zur elektronischen Kommunikation zu veröffentlichen. Dazu gehören etwa die geeigneten Dateiformate im Sinne des § 1 Absatz 4 (Nummer 2), die weiteren Anforderungen an die Registrierung beim Portal oder der amtlichen Schnittstelle (Nummer 3) sowie die Standardformulare (Nummer 4).

Zu § 15 (Inkrafttreten)

Nach § 15 tritt die Verordnung am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das unmittelbare Inkrafttreten der Verordnung ist erforderlich für eine zeitnahe und komplikationslose Aufnahme des Registerbetriebs. Das Wettbewerbsregister dient der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität, indem es entscheidend dazu beiträgt, dass öffentliche Aufträge nur an zuverlässige und integre Unternehmen vergeben werden. Ein unmittelbares Inkrafttreten ist geboten, um diese prioritären Ziele der Bundesregierung ohne weiteren zeitlichen Verzug zu verwirklichen.

Für den Beginn der Mitteilungs- und Abfragepflichten ist § 12 des Wettbewerbsregistergesetzes, geändert durch Artikel 7 Nummer 8 des GWB-Digitalisierungsgesetzes (BGBl. XX), und damit die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung maßgeblich. Zu diesem Zeitpunkt muss diese Verordnung, die die genannten Mitteilungs- und Abfragepflichten konkretisiert, bereits in Kraft getreten sein.